

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannishof 33.
Berantwortlicher Redakteur
Dr. Härtner in Neudorf.
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.
Kaufnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Quoten an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittag, am Samm-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klein, Universitätsstr. 22,
Bonis 28/30, Hauptstr. 21, vorz.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsschreiber.

Rechenschaft 13,250.
Abonnementpreis vierfach, 47/250
incl. Bezugsehren 5 M.
Preis einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabedruckungen
ohne Postbelehrung 30 Pf.
mit Postbelehrung 45 Pf.
Inserate 4 pf. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclame unter dem Redaktionssitz
die Spaltseite 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rücksicht wird nicht
gegeben. Zahlung per anumerando
oder durch Postvorschuß.

Nº 100.

Sonnabend den 10. April.

1875.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition
morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Fremdenbüro anzumelden; Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten, haben Anmeldechein zu lösen. Veranlassungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 5. April 1875.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Küder. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Die Ausstellungsscheine und Gestellungsatteste der im Jahre 1875 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärischen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartier-Amt, Rathaus 2. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnisnahme der Bevölkerung gebracht wird.

Leipzig, am 4. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. März 1875, die Grubenräumung und Düngerabfuhr im hiesigen Stadtgebiete betr., verordnen wir, daß während der Messen einschließlich der sogenannten Vorwochen in der inneren Stadt das Grubenzäumen und die Düngerabfuhr nach wie vor bei Strafe verboten und nur bezüglich des Mäunens mit Gangapparaten sowie des Absfahrens der Katrinensäfer in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens nachgelassen ist.

Leipzig, den 7. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betr.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausherrn und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Haushaltstümern eingetretene Mieth- resp. Mietveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Amt (Rathaus, 2. Etage) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumnis dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, am 4. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Zu Bewilligung der mit der Vorbereitung der demnächst sich nöthig machen Einstellung des einkommenspflichtigen Einkommens zusammenhängenden Arbeiten, als: Verzeichnung der Betriebspflichtigen, Kataster-Aufstellung, Declaration-Bestätigung &c., werden 9 Hälften-Empfanten und eben soviel Hälften-Voten gesucht.

Den Ersteren wird ein täglicher Lohn von 3 Mark, den Letzteren ein solcher von 2 Mark 50 Pfennigen auf die Dauer ihrer Verwendung gewährt werden.

Solche, die auf eine oder andere Art von Beschäftigung reflectiren, wollen sich unter Production ihrer Zeugnisse abholen und bis längstens den 15. dieses Monats

schriftlich oder persönlich im statistischen Bureau (Georgenhalle, 1. Treppe), welchem die betreffenden Arbeiten zugethieilt worden sind, melden.

Leipzig, den 8. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommer-Semester werden Anmeldungen von Wohnungen für Studirende unter Angabe der Vocalitäten und Angabe des Preises in der Camlei des Universität-Gerichts bis jetzt ab angenommen.

Königl. Universität-Gericht Leipzig, am 27. März 1875.

Hoch.

Königliche Kunstabademie.

Die Studienarbeiten bisheriger Akademischüler bleiben bis Sonntag den 11. April im Cartonsaal des städtischen Museums ausgestellt.

Professor L. Nieper, Director.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 9. April. In den Osterferien tagte hier der engere Ausschuß des Vereins von Dirigenten und Schreitenden an höheren Kadettenschulen, um die vierte Hauptversammlung des Vereins vorzubereiten, welche am 27. und 28. September in Dresden abgehalten werden soll.

— Der zweite ordentliche Gemeindetag, des deutsch-israelitischen Gemeindebundes wird am Sonntag, den 11. April, Vormittags 10½ Uhr, in der Synagoge, Centralstraße 15, abgehalten.

— Leipzig, 9. April. Es ist noch nicht vergessen, daß im Jahre 1848, ein beim Bau der Sachsen-döbmischen Eisenbahn beschädigt gewesener und entlassener Schornsteinfegergeselle, Namens Abratzky, in einer nahe der sogenannten Königswarte, einem Felsenwurzunge, befindlichen Felspalte die Festung Königstein ersteig, oben jedoch von der Schildwache in Empfang genommen wurde, ohne deren Beihilfe er, gänzlich ermattet, gar nicht im Stande gewesen wäre, über die Brustwehr hinwegzukommen. Die Felspalte hat man nachher wohlweislich erweitert und dadurch an diesem Puncte ein abermaliges Aufsteigen

unmöglich gemacht. Nachdem der unbefugte Ersteiger des Königsteins auf bequemerem Wege aus der Felsung entlassen worden war, erlangte er durch Mittelhaltung seiner Heldenthal in den öffentlichen Blättern einen Namen, auf welchen er förmliche Spekulationstreien unternahm und in den Bierstuben sein Abenteuer zum Besten gab. Lange dauerte jedoch diese zweideutige Berühmtheit nicht, zumal Abratzky wiederholt mit den Behörden in Kontakt geriet. Vor einigen Jahren berichteten Blätter, daß der einst so vielbesprochene „einzige Ersteiger des Königsteins“ in elenden Verhältnissen gestorben sei. Jetzt tritt aber der angeblich Verstorbenen mit einer Erklärung an die Redaktion der Militärzeitung „Kamerad“ hervor, in welcher er sich entschieden gegen sein Gestorbensein verwahrt. Er lebe in Berlin und nähere sich redlich vom Ofensehen und Anstreichen, und wenn auch seine Verhältnisse nicht glänzend seien, so wären dies doch keine Dosen.“ — Der Kamerad ruhert darauf im Briefkasten „So wußt' und hr' die Dosen noch — viel tausend Jahre rein dann machst du was Vernünft'geres doch — wie am Königstein!“

* Leipzig, 9. April. Aus dem neuesten „Volksstaat“ ersieht man endlich, wo der Kongress der sozialdemokratischen Arbeiterpartei

stattfinden soll, auf dem die schon längst angekündigte Einigung der verschiedenen sozialistischen Parteien in Scena zu geben bestimmt ist. Der Stadt Gotha ist das Bild beschieden, die Versammlung in den Tagen vom 25. bis 27. Mai in ihren Mauern zu begegnen. Charakteristisch ist übrigens, daß die Berathungen bei geschlossenen Thüren stattfinden sollen. Der Einladung zu dem Kongreß ist ein Wink für die mit Parteidrägen rückständigen Parteigenossen beigegeben; wenn sie bis 15. Mai nicht bezahlt haben, sollen sie öffentlich genannt werden.

— Aus Dresden melden die „Dr. Koch.“: Nachdem die hiesige Königliche Finanzhauptkasse wenig Wangel an Material gegen vier Monate lang sich außer Stande gesetzt hatte, die so beliebten neuen Markmünzen auszugeben, hat ihr das Reichskanzleramt vor Kurzem, wie wir hören, gestattet, 800,000 M. in der hiesigen Milizanstalt geprägte Münzen abzuheben. Der Bedarf hierfür war ein so großer, daß sie teilweise durch Auszahlung von Beamtengehalten, teils durch Sendungen an Provinzialkassen binnen weniger Tagen völlig vergriffen waren. Jene 800,000 M. bestanden zum Theil in 1-, zum Theil in 5-Silber-Markstück. Fortwährend findet, dem Bericht nach, an den Königl. Gassen das allmäßige Ein-

ziehen der Thalerklassenscheine statt, für welche 5- und 20-Markscheine zur Ausgabe gelangen. Ebenso werden von sogenannten großen Silbermünzen die 2-Thalerstücke, mit denen die silbernen 5-Markstücke einen ziemlich gleichen Umsatz zeigen, und die alten preußischen vor 1822 geprägten Thaler an den Gassen innebehalten.

* Döbeln, 8. April. Nach die gefürchte Verhandlung unseres Schwurgerichts, die letzte des ersten Quartals, gewährte einen betrübenden Eindruck in die sittlische Zustände unserer Arbeitervolksschicht. Der Bergarbeiter Eduard aus Lichtentanne stand vor Gericht unter der Anklage, versucht zu haben, seinen eigenen, 19 Jahre alten Sohn durch Vergiftung zu tödten. Der Angeklagte, der einen sehr ungünstigen Eindruck machte und den sämtlichen Zeugen als einen jähzornigen, arbeitschauen, dem Trunk ergebenen Menschen stellte, zeugte die ihm beigebrachte That hartnäckig, indessen die Beweisaufnahme gestaltete sich für ihn so ungünstig, daß die Geschworenen das „Schuldig“ aussprachen und den Gerichtshof den Angeklagten zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilte.

* Frankenberg, 8. April. Vor Kurzem hatte eine aus Vorstandsmitgliedern der hiesigen Webeschule bestehende Deputation eine Unter-

Bekanntmachung.

Zu Ausführung der durch das Gesetz vom 22. December 1874 und die Ausführungs-Verordnung vom 8. März 1875 angeordneten Aufstellung eines Einkommensteuer-Katasters für die Stadt Leipzig haben die Haushalter oder deren Stellvertreter

ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß sämtlicher in ihren Grundstücken wohnenden Personen, insgleich anwärts wohnender Besitzer von Grundstücken unter Angabe ihres dermaligen Wohnsitzes, sowie der anwärts wohnenden Inhaber oder Thellhaber an gewerblichen Establissemens unter Angabe ihres jetzigen Wohnsitzes anzufertigen, sich dazu der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen und solche bei einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, welche bei Verabsäumung des Termins unanständlich beigetrieben wird,

binnen 8 Tagen nach Empfang der Formulare im Local der Stadt-Treuer-Einnahme (Georgenhalle 1. Etage, Eingang vom Nitterplatz) entweder persönlich oder durch Personen, die zur Berichtigung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu ertheilen im Stande sind, abzugeben.

Jeder Besitzer hat nach dem Gesetz für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeten unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, zu haften, wie in gleicher Weise jedes Familienhaupt für richtige Angabe aller zu seinem Haushalte gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Altermiethe und Schlaflstellenmiethe, verantwortlich ist. Um Lebriegen sind folgende Bestimmungen genau zu beachten.

- a. das Deutsche Reich, der Staatssäckus, die Landeskuniversität,
b. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Gesellschafter, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sofern sie nicht säkular Staatangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft beziehentlich des Consulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben,
c. Ehefrauen, wenn sie nicht selbst einen Gewerbe haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,
d. Personen unter 18 Jahren, sofern sie keinen eigenen Erwerb haben oder kein eigenes Vermögen besitzen,
e. active Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, sofern sie außer ihrem Militärdienst-Einkommen kein weiteres Einkommen haben.

Auszunehmen sind dagegen alle vorstehend unter a bis mit e nicht betroffenen Ortsteinwohner, einschließlich der Altermiethe und Schlaflstellenmiethe, nach ihrem vollen Vor- und Zusamen, Stand, Beruf oder Erwerb, sowie nach ihrer Staatsangehörigkeit und haben dabei alle Familienhaupter außer der summarischen Angabe ihres Haushaltungspersonals (Spalte 8) solches unter ihrem Namen, jedoch nur in Spalte 2 u. 3 einzeln aufzuführen.

Alle Geschäfts- und Gewerbsgehülfen sc. haben in ihrer Wohnung, mögen sie nun eigene Haushaltung haben, in Altermiethe wohnen oder Schlafliste inne haben, in Spalte 3 den Principal oder Arbeitgeber, mit Hinweis auf dessen Haus- oder Wohnungsnr. genau zu bezeichnen.

Auswärts wohnende Besitzer oder Mitbesitzer von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken sind in der Nummer des ihnen zu- oder mitgehörigen Hauses am Schlusse des Verzeichnisses unter Beifügung des jetzigen Aufenthaltes, sowie an anderen Orten wohnende Besitzer oder Thellhaber von in der Ortsflur gelegenen Werkstätten, Geschäftsstellen oder sonstigen gewerblichen Establissemens in der Hausnummer, wo der Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb sich befindet, ebenfalls am Schlusse des Verzeichnisses aufzuführen.

Juristische Personen sind in der Nummer desjenigen Grundstücks, in welchem deren Vertretung ihren Sitz hat, auszuführen.

Bei Personen, von welchen wegen Unvermögens ein Beitrag nicht zu erlangen ist, ist in der Spalte 22 entsprechende Bemerkung zu machen.

Außerdem bedarf es in Spalte 19 Seiten der dafünf gehörigen Beitragspflichtigen der genauen Angabe der Zahl ihrer charakteristischen gewerblichen Maschinen und Wertzuge, als:

der Werke bei Rohstoffen, Fuhrleuten, Viehdeleihern, der Gatter- und Kreisägen, bei Gütemühlen, der Preisen bei Delmühlen, der verschiedenen Gänge bei Getreidemühlen, der Rähmischen bei Schneidern und Schuhmachen, sowie in Handschuhfabriken, der Stichmühlen in Weißgewäfahlen, der verschiedenen Webstühle bei Webern und Wirkern, der verschiedenen Spindeln in Spinnereien,

der Holländer und Papiermühlen in Papierfabriken, der verschiedenen Preisen in Buch- und Steinbrüterien, der Druckerei in Druckereien und Tapetenfabriken u. s. w.

Die Aufzeichnungen sind von den Haushaltungsvorständen durch eigenhändige Namensunterschrift in Spalte 20 zu bestätigen, außerdem hat der Haushalter oder dessen Stellvertreter am Schlusse des Verzeichnisses solches durch Namensunterschrift zu beglaubigen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß unbedingt geschrieben und nach Vorrichtung nicht gesetzte Verzeichniss sofort zur Abänderung zurückgegeben werden müssen.

Leipzig, den 8. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Weißler.